

A m t s b l a t t

Für die Gemeinde Holzwickede

Jahrgang	39	ausgegeben in Holzwickede am	06.06.2024	Nummer	10
----------	----	------------------------------	------------	--------	----

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
13	Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 36 Absatz 2, 42 Absatz 3 und 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes	54 - 55

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Gemeinde Holzwickede

Bezug: Gemeindeverwaltung, Fachbereich I - Service, Allee 5, 59439 Holzwickede

Telefon: 02301/915-114; Ansprechpartnerin Frau Engler

Das Amtsblatt kann einzeln oder im Abonnement erworben werden.

Einzelpreis: 1,50 €

Jahresabonnement: 17,50 €



Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 36 Absatz 2, 42 Absatz 3 und 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes

Die Meldebehörde Holzwickede ist gesetzlich dazu verpflichtet, auf nachfolgende Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz jährlich hinzuweisen:

1. Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial an Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden

Nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes ist das Einwohnermeldeamt verpflichtet, dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich Daten zu Personen (Familiennamen, Vornamen, gegenwärtige Anschrift) mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, zu übermitteln.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 BMG widersprochen haben.

2. Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an Mandatsträger sowie Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen

Nach § 50 Abs. 2 BMG darf das Einwohnermeldeamt auf Verlangen Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister (Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums) über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Eine Veröffentlichung von Jubiläumsdaten durch Presse und Rundfunk kann auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 50 Abs. 5 BMG widersprochen haben.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG folgende Daten dieser Familienangehörigen:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,



5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 42 Abs. 3 BMG widersprochen haben.

Ein Widerspruch gegen diese Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

4. Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage

Nach § 50 Abs. 3 BMG darf das Einwohnermeldeamt Adressbuchverlagen zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern Auskünfte aus dem Melderegister über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschrift

sämtlicher Einwohner erteilen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 50 Abs. 5 BMG widersprochen haben.

5. Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen

Nach § 50 Abs. 1 BMG darf das Einwohnermeldeamt Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Auskunft aus dem Melderegister über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften sowie,
5. sofern die Person verstorben ist, die Tatsache

von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 50 Abs. 5 BMG widersprochen haben.



HOLZWICKEDE
Emscherquellgemeinde

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Gemeinde Holzwickede
- FB IIA, Ordnung, Bürgerservice und Soziales - Allee 5, 59439 Holzwickede zu erklären.

Holzwickede, 28.05.2024

Die Bürgermeisterin

Ulrike Drossel